

Stellungnahme des DVTA e.V. „Fachkunde für MFA“

Hintergrund: Open Petition „Fachkunde für MFA“ der Curagita-Gruppe

Die Curagita-Gruppe hat, angeregt aus den Reihen der Radiolog/-innen der Netzwerkgruppe „Radiologienetz“, das Thema Einsatz von MFA in den Bereitschaftsdiensten zur Abfederung des akuten MTRA-Fachkräftemangels und Verbesserung der Versorgungssituation in Form einer Open Petition aufgenommen. Demnach soll dem bestehenden Fachkräftemangel im Beruf der Medizinisch-Technischen Radiologieassistent/-innen begegnet werden. Dabei soll der Einsatz diagnostisch qualifizierter Medizinischer Fachangestellter (MFA) in Bereitschaftsdiensten zur Aufrechterhaltung der Notfallversorgung erlaubt werden, auch wenn kein Radiologe die MFA dabei vor Ort beaufsichtigt, so z.B. im Rahmen der teleradiologischen Versorgung. Begründet wird die Forderung damit, dass sich radiologische Praxen und Radiologie-Abteilungen von Krankenhäusern vermehrt mit einem MTRA-Fachkräftemangel konfrontiert sehen und der zunehmende MTRA-Mangel z.B. dazu führt, dass in Krankenhäusern Bereitschaftsdienste nicht mehr garantiert werden können oder sich Krankenhäuser als Regionalversorger abmelden, weil MTRA-Dienste nicht besetzt sind. Dies verschlechtert die Versorgung mit Diagnostik mit der Folge, dass die Dienst-Belastung zunimmt oder eine Abwanderung in weniger belastende Bereiche wie z.B. Praxen ohne Krankenhaus-Anbindung (ohne Nachtdienste) oder in die Industrie/Pharma erfolgt.

Gesundheitsfachberuf MT(A)R und MFA im Kontext der Gesundheitsversorgung in Deutschland

Grundsätzlich sind die Ausbildungen der Medizinischen Fachangestellten (MFA) und der MT(A)R nicht vergleichbar.

Der **MT(A)R-Beruf** gehört zu den Gesundheitsfachberufen, der mit dem MTA-Gesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) liegt. Das MTAG wurde Anfang des Jahres 2021 reformiert (MTA-Reformgesetz bzw. MTBG). Ziele der Reform waren die Ausbildungen im Bereich der medizinischen Technologie zeitgemäß und attraktiv auszurichten sowie zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Damit verbunden ist die Änderung der bisherigen Berufsbezeichnung in die Berufsbezeichnung Medizinische Technologin und Medizinischer Technologe (MT) für alle vier Berufsbilder der Laboratoriumsanalytik (MTL), Radiologie (MTR), Funktionsdiagnostik (MTF) und Veterinärmedizin (MTV). Die vorbehaltenen Tätigkeiten bleiben im bisherigen Umfang erhalten und unangetastet und wurden gemäß des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs der MT(A)R erweitert. **Die vorgenommenen Änderungen sollen eine gute und qualitativ hochwertige Versorgung der Patient/-innen gewährleisten.** Gemäß den Ausführungen des Eckpunktepapiers der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ ist dies langfristig nur möglich, wenn Fachkräfte bedarfsgerecht ausgebildet werden. **Die Reform des Berufsgesetzes unterstreicht die Bedeutung von MT(A)R für eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung in Deutschland sowie die Gewährleistung der Patientensicherheit und Qualitätssicherungsaspekten.**

Die Ausbildung von MTR(A) dauert drei Jahre und vermittelt die notwendigen Kompetenzen in den medizinischen Fachbereichen der Radiologie, der Strahlentherapie und der Nuklearmedizin. Weiterhin werden die notwendigen berufsspezifischen Kompetenzen im Strahlenschutz, der Strahlenphysik und Dosimetrie im theoretischen und praktischen Unterricht in Berufsfachschulen sowie eine praktische Ausbildung in den radiologischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Abteilungen vermittelt. Das Berufsbild MT(A)R umfasst insbesondere die selbstständige und eigenverantwortliche Durchführung aller bildgebenden Verfahren mit ionisierenden Strahlen in der diagnostischen Radiologie sowie der Magnetresonanztomographie zur Untersuchung und Behandlung von Menschen und Assistenz im Rahmen der interventionellen Radiologie. In der Nuklearmedizin sind MT(A)R für die selbstständige und eigenverantwortliche technische Durchführung von Untersuchungen, sowie die Herstellung von Radiopharmaka für diese Untersuchungen verantwortlich. In der Strahlentherapie sind alle radiologisch-technischen Verfahren eingeschlossen, d.h. Bildgebung mit und ohne ionisierende Strahlen (MRT zur Bestrahlungsplanung, etc.), sowie alle therapeutischen Verfahren mit oder ohne ionisierende Strahlung (z. B. Hyperthermie, Tumor-Treating-Fields, etc.). Neben der selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung aller erforderlichen medizinisch-technischer Methoden, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsbetriebs anfallen, umfasst das Berufsfeld der MT(A)R auch physikalisch-technische Aufgaben. Dazu gehören die Anwendung des Strahlenschutzes für Patient/-innen, Personal und Umwelt, die Dosimetrie sowie die Qualitätssicherung der Geräte. Weiterhin erlangen MT(A)R in ihrer dreijährigen fachschulischen Ausbildung, als einziger Gesundheitsfachberuf, die Fachkunde im Strahlenschutz für die technische Durchführung von Röntgenuntersuchungen und Behandlungen mit ionisierenden Strahlen im Rahmen ihrer Ausbildung (vgl. § 47 Abs. 6 der Strahlenschutzverordnung). Basierend auf dem Fachwissen sowie der entsprechenden Fachkunde der MT(A)R erlauben, die im MTAG und MTBG definierten, vorbehaltenen Tätigkeiten, dass MT(A)R ohne ständige Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen ärztlichen Person tätig werden dürfen. Der Umgang mit offen radioaktiven Stoffen oder hochenergetischer Strahlung bzw. mit ionisierenden Strahlen hat einen hohen Stellenwert im Bereich des Strahlenschutzes für Patient/-innen und Personal. Auch die nötige Fachexpertise und Handlungskompetenz für hochspezialisierte Aufgaben (z.B. Hybridbildgebung, Herstellung von Radiopharmaka im Hotlabor) wird, während der fachschulischen MT(A)R-Ausbildung theoretisch und praktisch vermittelt und befähigt MT(A)R zur Verknüpfung des notwendigen Basiswissen mit den hochspezialisierten Fachkenntnissen. Daher sind MT(A)R durch ihre Fachexpertise und Handlungskompetenz für hochspezialisierte Aufgaben einsetzbar. Im Bereich der Teleradiologie sind MT(A)R nach Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) §14 Absatz 2 Nummer 2 als einziger Gesundheitsfachberuf berechtigt, die vornehmlich anfallenden CT-Untersuchungen, nach Stellung der rechtfertigenden Indikation und der Untersuchungsweise durch den Teleradiologen, selbstständig vor Ort technisch durchzuführen. Den MFA mit Kenntnissen im Strahlenschutz in der Röntgendiagnostik ist die technische Durchführung in der Teleradiologie untersagt. Durch die behördliche Aufsicht und das staatliche Examen zum Abschluss der MT(A)R-Ausbildung erfüllt der Staat seinen Auftrag der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und stellt damit die Qualität der Ausbildung für MT(A)R sicher. MT(A)R sind nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung befugt die ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.

Gemäß des BBiG ist die Ausbildung zur **MFA** eine klassische duale Berufsausbildung. Der (praktische) Ausbildungsplatz der MFA kann bei allen Facharzttrichtungen des ambulanten Bereichs angesiedelt sein oder an Krankenhäusern erfolgen. Die Ausbildung findet dual über die Dauer von drei Jahren statt, in denen abwechselnd die Berufsschule und der Betrieb besucht werden. Im Berufsschulunterricht werden den Auszubildenden alle theoretischen Grundlagen vermittelt, die sie als MFA benötigen, die praktische Ausbildung findet beim Arbeitgeber statt. Die Ausbildungsinhalte umfassen gemäß der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten“ vom 26. April 2006 die in §4 aufgeführten Fertigkeiten, zu denen z.B. nicht-medizin-spezifische Bereiche wie Umweltschutz, Kommunikationsformen und -methoden, Marketing, Abrechnungswesen, etc. gehören. Bei erfolgreich absolvierter MFA-Ausbildung in einem entsprechenden radiologischen Institut, verfügt die MFA über Erfahrungen und Wissen im entsprechenden Fachgebiet aus der Radiologie, das jedoch nicht mit denen der MT(A)R nach Ausbildungsabschluss vergleichbar ist. MFA verfügen nicht über vorbehaltene Tätigkeiten in den medizinischen Fachgebieten der radiologischen Diagnostik, Strahlentherapie und Nuklearmedizin und können aus diesem Grund daher auf Basis der gesetzlichen Regelungen auch nur die Kenntnisse im Strahlenschutz in den oben genannten Anwendungsgebieten erwerben.

Fachkräftemangel in Gesundheitsfachberufen

Im MT(A)R-Beruf herrscht Fachkräftemangel (belegt durch das DKI-Gutachten 2019 und das Branchenmonitoring Rheinland-Pfalz der Jahre 2010, 2015 und 2020). Dem Fachkräftemangel im MT(A)R-Beruf soll über die Möglichkeit des Erwerbs der Fachkunde für MFA gemäß der Forderung der Petition entgegengewirkt werden. Beim Einsatz von MFA sind aktuell jedoch wichtige Punkte zu beachten. Dazu gehört, dass MFA bisher keine Fachkunde im Strahlenschutz erwerben können (§ 145 Abs. 2 Nr. 5 der Strahlenschutzverordnung). Sie sind nach Abschluss eines 90-stündigen Kenntniskurses berechtigt **nur unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen ärztlichen Person in der Röntgendiagnostik tätig zu werden**. Hier muss zumindest in der Argumentationskette der Petition ebenfalls hinterfragt werden, ob nicht die angegebene Problematik des Abmeldens eines Krankenhauses auch durch den belegten Fachkräftemangel in den ärztlichen Berufen bedingt ist und über die Forderung nicht eine Verschleierung einer weitreichenderen Problematik erfolgt, die angegangen werden muss.

Gemäß der bereits oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben nach Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) zur Teleradiologie sind bislang nur MT(A)R nach Stellung der rechtfertigenden Indikation und der Untersuchungsweise durch den/die Teleradiolog/-in berechtigt diese eigenständig durchzuführen. Siehe dazu auch Stellungnahme „Teleradiologie“ des DVTA e.V. und VMTB e.V.: <https://dvta.de/sites/default/files/Teleradiologie.pdf>. Weiterhin existieren im Fachgebiet der Strahlentherapie und Nuklearmedizin Personalschlüssel (Ziffer 2.1.2 der Richtlinie zur Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlung). Im Bereich der Strahlentherapie ist über einen Personalschlüssel geregelt, welche Mindestbesetzung zur Bestrahlung erforderlich ist. Laut Vorgabe des Personalschlüssels müssen für die Bestrahlung eine fachkundige

ärztliche Person, ein/e fachkundige/-r Physiker/-in (MPE) und zwei fachkundige MT(A)R anwesend sein. MFA dürfen laut der Vorgabe die technische Durchführung nur unter „ständige Aufsicht und Verantwortung einer Person nach § 145 Abs. 2 Nr. 5 Strahlenschutzverordnung“, das heißt einer approbierten ärztlichen Person oder einer ärztlichen Person, dem die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist und der/die über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügt, mitwirken. Siehe auch: Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart, für den streitgegenständlichen Linearbeschleuniger, ist der Einsatz von zwei MT(A)R zur Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips zum Schutz des Patienten ausschlaggebend gewesen (Verwaltungsgericht Stuttgart, s.o. unter Bezugnahme auf das OLG Stuttgart (Urteil vom 24.11.1982 (1 U 66/82 - NJW 1983, 2644)). Die bisher gültigen Regelungen wurden zur Gewährleistung der Qualität der Diagnostik und Gesundheitsversorgung sowie aus Gründen der Patientensicherheit erlassen. Die Forderung zur Fachkunde für MFA stellt die bisherigen Regelungen des Gesetzgebers in tutto in Frage, die wissenschaftliche Grundlage dazu bleibt jedoch ungeklärt.

Die Fachkunde für MFA ist keine Lösung des Fachkräftemangels im MT(A)R-Beruf

Dem MT(A)R-Fachkräftemangel ist aus Sicht des DVTA e.V. nicht sinnvoll durch die Fachkunde für MFA entgegenzuwirken. Diese hohen Anforderungen an den MT(A)R Beruf werden bereits in den Vorgaben zu Ausbildung des Berufes im MTAG hervorgehoben und mit der neuen Gesetzgebung des MTBG bestärkt. MT(A)R erwerben durch ihre Ausbildung die erforderliche Sach- und Fachkunde zur Ausübung der ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten. Weiterhin erfüllt der Staat durch die behördliche Aufsicht und die staatliche Prüfung zum Abschluss der MT(A)R-Ausbildung seinen Auftrag der Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Sicherstellung der Patientensicherheit sowie der hochwertigen Qualität der Diagnostik.

Eine Lockerung der geltenden Regelungen zur Fachkunde im Strahlenschutz untergräbt hingegen die angesprochene Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, der Ausbildungsqualität, der Patientensicherheit sowie der diagnostischen Qualität, die der Gesetzgeber sich über die bestehenden gesetzlichen Regelungen auf Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen selbst zum Ziel erklärt hat.

Bereits jetzt bestehen Qualifikationsmöglichkeiten für MFA, in dem sie zum einen die Möglichkeit der Absolvierung der vollständigen MT(A)R-Ausbildung haben, um sich für alle Fachbereiche zu qualifizieren. Zum anderen können MFA den Studiengang für Radiologie-Technologie an ihre Ausbildung anschließen (auch berufsbegleitend), um die Fachkunde in der Röntgendiagnostik (vergleichbar zur MT(A)R) zu erwerben.

Die Motivation zu der Petition auf Forderungen der Radiolog/-innen des Radiologienetzwerks der Curagita-Gruppe muss zumindest mit Blick auf den Aspekt der Gewinnmaximierung von Einrichtungen der betroffenen ärztlichen Gesundheitsfachberufe kritisch hinterfragt werden. Grundlegend darf nicht der Gewinnaspekt der radiologischen Praxen und Krankenhäuser im Vordergrund der Forderung stehen, sondern vielmehr die Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen Diagnostik bei Gewährleistung der höchstmöglichen Patientensicherheit.

Die Möglichkeit des Erwerbs der Fachkunde über den Studiengang für Radiologie-Technologie ist aufgrund des zusätzlichen Erwerbs von Kompetenzen bezüglich der Durchführung und Qualität der Diagnostik sowie

der Patientensicherheit dem Konzept der Open Petition der Curagita-Gruppe „Fachkunde für MFA“ vorzuziehen. Mit dem Absolvieren des Studiengangs Radiologe-Technologie ist die Sicherstellung der Patientensicherheit sowie der Qualität der Gesundheitsversorgung gewährleistet. Das Augenmerk liegt hier auf der Qualität der Diagnostik in Kombination mit der Lösung des Fachkräftemangels auf qualitativ hochwertigem Niveau und nicht allein einer kostengünstigen Personallösung bei fragwürdiger Prüfung und Sicherstellung der Qualifikation der eingesetzten Gesundheitsfachberufe. Die Investition von Finanzmitteln der betroffenen Einrichtungen (Krankenhäuser und radiologische Praxen) in die Weiterqualifizierung von MFA dient somit der Gewährleistung der Qualität der Diagnostik und der Patientensicherheit und sollte daher eine Selbstverständlichkeit sein.

Wie ist die rechtliche Lage?

Rechtlich ist festzuhalten, dass MFA im Handlungsfeld der MT(A)R nach Willen des Gesetzgebers bisher nur unter sehr engen Voraussetzungen tätig werden können. Dabei setzt der Gesetzgeber im Strahlenschutzrecht die Systematik des MTA-Gesetzes (MTAG) fort. Nach dieser Systematik des MTAG ist grundsätzlich den MT(A)R in den nach § 9 Abs.1 Nr. 2 MTAG benannten Handlungsfeldern ein Tätigwerden vorbehalten. Nur im Ausnahmefall ist ein Tätigwerden anderer in § 10 MTAG benannter Personen zulässig, zu denen in § 10 Nr. 6 MTAG „unter Aufsicht und Verantwortung“ auch die MFA gehören, sofern Sie zusätzlich über die in § 74 Abs. 2 Strahlenschutzgesetz in Verbindung mit § 145 Abs. 2 Nr. 5 Strahlenschutzverordnung geforderten Kenntnisse im entsprechenden Tätigkeitsgebiet verfügen. Diese Systematik hat der Gesetzgeber durch Beibehaltung der Vorbehaltstätigkeit mit entsprechender Ausnahmeregel mit Verabschiedung des MTBG erneut bestärkt (§ 5 Abs. 2 MTBG sowie § 6 Abs. 5 MTBG). **Die Gesetzessystematik geht daher klar von einem Regel- Ausnahmeverhältnis aus.** Demnach sind MT(A)R vorrangig einzusetzen und nur ausnahmsweise (s. § 10 Überschrift) sind andere Berufe einzusetzen. Dies liegt auch darin begründet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers für die Ausübung der den MTRA vorbehaltenen Tätigkeiten eine besondere Sach- und Fachkunde und eine besondere Verantwortung für deren Ausübung erforderlich sind. Zudem hat der Gesetzgeber bei den Ausnahmen eine Abstufung vorgenommen und erneut in der neuen Gesetzgebung des MTBG beibehalten, die mit der höchsten Qualifikation in § 10 Nr. 1 MTAG der Person selbst beginnt und in § 10 Nr. 6 MTAG mit der minimalsten Qualifikation (MFA, etc.) endet. Diese Systematik wurde auch in § 145 Abs. 2 Nr. 5 Strahlenschutzverordnung so übernommen. Damit dürfen MFA, da sie „selbst“ nicht über die erforderliche Qualifikation verfügen, nur unter „Aufsicht und Verantwortung einer Person nach § 10 Nr. 1 MTAG“, d.h. i.d.R. einer fachkundigen ärztlichen Person, tätig werden.

Auch der Vergleich mit der Ausbildungsverordnung der MFA zeigt, dass diese vorrangig für den Bereich Administration, Information und Dokumentation ausgebildet werden. Selbst „Durchführung von Maßnahmen zur Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder Ärztin“ (§ 4 Nr. 8 der Ausbildungsverordnung der MFA) umfasst nicht die vorbehaltenen Tätigkeiten der MT(A)R. Das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung sind weder in Form der Gesetzeskunde noch von den Inhalten her Gegenstand der Ausbildung der MFA.

Fazit und Forderungen

Ein hohes fachliches Niveau in Diagnostik und Therapie in der Medizin sowie im Strahlenschutz und zur Patientensicherheit erfordern zwingend MT(A)R!


Eine Lösung des Fachkräftemangels ist daher nicht durch die Aufweichung der gesetzlichen Regelung zum Erwerb der Fachkunde, wie ihn die Petition fordert, zu begegnen, sondern die Lösung zur Behebung des Fachkräftemangels im Beruf der MT(A)R, sowie den MT(A)-Berufen generell, ist die **Steigerung der Ausbildungszahlen der MT(A)-Berufe!**

Daher fordern wir die zuständigen Stellen nachdrücklich auf, die notwendigen Voraussetzungen zur Steigerung der Ausbildungszahlen in den MT(A)R-Berufen zu schaffen, um die Gesundheitsversorgung in Deutschland durch ausreichend MT(A)R zu sichern!

Weiterhin fordern wir die ärztlichen Kolleg/-innen in allen drei Bereichen der Radiologie auf, sich an der Ausbildung der MT(A)R-Fachkräfte zu beteiligen, in dem Sie MT(A)R als Auszubildende einstellen und über Kooperationen mit MT(A)R-Schulen die Ausbildung von dringend notwendigen Fachkräften unterstützen und fördern!

Sind weitere Fachkräfte mit Fachkunde im Strahlenschutz zur Aufrechterhaltung des Zweckbetriebs von radiologischen Praxen und Krankenhäusern notwendig, dann ist die Qualifikation von geeigneten MFA über den Studiengang der Radiologie-Technologie dem vorgeschlagenen Qualifizierungsverfahren der Petition der Curagita-Gruppe vorzuziehen!

Hamburg, 26.02.2022



Claudia Rössing
Präsidentin Radiologie und Funktionsdiagnostik DVTA e.V.



Christian Oertel
Vize-Präsident Radiologie und Funktionsdiagnostik DVTA e.V.



Benjamin Josten
Sprecher Fachvertretung Radiologie DVTA e.V.